



NORDDEUTSCHER SCHÜTZENBUND v.1860 e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

An den
Norddeutschen Schützenbund von 1860 e. V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Antrag auf Zuschuss für die Teilnahme am Trainer C-Lehrgang

Antragsteller

Name und Anschrift des Vereins/der Gilde

beantragt

den 20%igen Zuschuss für die Teilnahme an dem Trainer C-Lehrgang

Vom _____ bis _____

gemäß den Richtlinien vom 01. Januar 2013

Teilnehmer:

Vorname, Name, Anschrift

Geb.Datum

Den Zuschuss bitte auf folgendes Konto überweisen:

IBAN: DE ___/___/___/___/___/___ BIC: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Verein/Gilde



NORDDEUTSCHER SCHÜTZENBUND v.1860 e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

Neuerung ab 01.Januar 2013

Am 27. Oktober 2012 hat das Gesamtpräsidium des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V. (NDSB) beschlossen, einen **finanziellen Zuschuss bei einer bestandenen Trainer C-Ausbildung** zu gewähren.

Voraussetzungen:

- Der Zuschuss bezieht sich auf einen absolvierten Trainer C-Lehrgang des NDSB, Lehrgänge anderer Anbieter werden nicht bezuschusst.
- Es werden nur die reinen Lehrgangskosten bezuschusst, keine Verpflegungs-, Übernachtungs- oder Reisekosten, auch keine Fachliteratur oder sonstiges. Seminarkosten, die als Voraussetzung zum Trainer C - Lehrgang erforderlich sind, sind von einer Bezuschussung ebenfalls ausgenommen.
- Der einmalig zu gewährende Zuschuss beträgt 20% der o.g. Kosten und wird - auf innerhalb von sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu stellenden Antrag des Vereins/der Gilde - der/die Mitglied des NDSB sein muss - gezahlt. Eine Kopie der erteilten Trainer C-Lizenz ist dem Antrag beizufügen.
- Der Teilnehmer muss bei Beginn des Trainer C-Lehrganges mindestens zwei Jahre Mitglied in einem/r dem NDSB angehörigen Verein/Gilde sein. Es sind die Seminare/Trainingseinheiten nachzuweisen, die als Voraussetzung zur Teilnahme an dem Trainer C-Lehrgang erforderlich sind. Die Lehrgangsausschreibung ist zu berücksichtigen.
- Die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 20 % kann nur bei verfügbaren Mitteln des NDSB gewährt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kiel, den 31.Dezember 2012